



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Bundestagswahlkreise 166 bis 187

nachrichtlich:
Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Landräte der Landkreise
Kassel, Werra-Meißner, Vogelsberg, Limburg-
Weilburg, Offenbach und Darmstadt-Dieburg

Geschäftszeichen: 0005-II1-20b03.02-00011#2024-00002

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Brieger
Durchwahl (06 11) 353 1681
Telefax: (06 11) 32712 1681
Email: christine.brieger@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. Oktober 2024
21.10.2024

Wahlerlass Nr. B 2

Bundestagswahl am 28. September 2025;

- 1. Gesetzliche Änderungen für Kreiswahlvorschläge**
- 2. Arbeitshilfen für bundesweite Wahlen**
- 3. Vereinigungen, die Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift angefordert haben**

1. Gesetzliche Änderungen für Kreiswahlvorschläge

Aufgrund der Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) sowie der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283), haben sich auch einige Änderungen für Kreiswahlvorschläge ergeben, auf die ich aufmerksam machen möchte:

1.1 Angaben der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber

Bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge ist statt der Anschrift nur der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben, im Falle einer Auskunftssperre der Ort der Erreichbarkeitsanschrift, § 38 Satz 1 BWO. Dies gilt auch für die Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers im Wahlkreis auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 und Anlage 14 BWO. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter müssen im



Übrigen nicht mehr in Amtsblättern oder Zeitungen erscheinen, sondern in der üblichen Art und Weise, also ggf. auch nur im Internet, §§ 38, 86 Absatz 1 BWO.

1.2 **Zulassung eines Kreiswahlvorschlags**

§ 20 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 1 Satz 3 BWG sieht vor, dass die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei unter der Bedingung erfolgt, dass die Landesliste der einreichenden Partei im Land zugelassen wird. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter stellt vor der öffentlichen Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge den Bedingungseintritt nach dem Muster der beigefügten Anlage 19a BWO fest (**Anlage 1**), § 38 Satz 1 BWO.

1.3 **Angaben auf dem Stimmzettel**

Falls die Partei neben dem Parteinamen und der Kurbezeichnung eine Zusatzbezeichnung verwendet, ist diese auf dem Stimmzettel anzugeben, § 45 Absatz 1 Nr. 1 BWO. Ein Dokortitel kann nur angegeben werden, wenn es sich hierbei um einen im Personalausweis oder Reisepass eingetragenen Doktorgrad handelt. Bei mehreren Vornamen kann ein Rufname bestimmt werden, § 45 Absatz 1 Satz 4 und 5 BWO.

1.3 **Gewählte Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber**

Aufgrund der gesetzlichen Begrenzung der Zahl der Mandate im Deutschen Bundestag sind Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber, die die meisten Erststimmen in ihrem Wahlkreis erhalten haben, nicht unmittelbar als Abgeordnete gewählt, sondern nur unter der weiteren Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach dem Verfahren der Zweitstimmendeckung einen Sitz erhält, § 6 Absatz 1 BWG (Vermeidung von Überhangmandaten). Daher stellt der Kreiswahlausschuss ausschließlich fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind, § 41 BWG. Es entfällt demzufolge auch die Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers durch den Kreiswahlleiter. Die abschließende Feststellung über die in den Wahlkreisen gewählten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch den Bundeswahlausschuss, § 42 Absatz 3 BWG. Die Bundeswahlleiterin benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss abschließend festgestellten gewählten Bewerberinnen und Bewerber, § 80 Absatz 1 Satz 1 BWO.

2. Arbeitshilfen für bundesweite Wahlen

Nach der Bundestagswahl 2021 wurde unter Führung der Bundeswahlleitung in Zusammenarbeit mit einigen Bundesländern eine Arbeitsgruppe „Prozessmanagement“ konstituiert. Ziel der Arbeitsgruppe war es, wesentliche Prozesse bei der Durchführung einer bundesweiten Wahl zu identifizieren und hierfür Checklisten, Handreichungen und anderweitige ergänzende Zusammenfassungen von Informationen und Erfahrungswerten zu erstellen, um die Vorbereitung einer Wahl zu unterstützen. Die erstellten Arbeitshilfen sind als **Anlage 2** beigefügt. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich hierbei nur um unterstützende Arbeitshilfen handelt. Es obliegt den Wahlämtern, inwieweit sie hiervon Gebrauch machen möchten.

3. Vereinigungen, die Formblätter für Unterstützungsunterschriften angefordert haben

Ergänzend zum Wahlerlass Nr. B 1 vom 18. September 2024 haben folgende weiteren Vereinigungen Formblätter für Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste bei mir angefordert:

- Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

gez.

Dr. Kanther

Anlagen:

- 2 -